



30. NOVEMBER 2023

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN, JUGENDLICHEN UND
HERANWACHSENDEN SOWIE ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENE

KATHOLISCHE PFARREI MARIÄ HIMMELFAHRT
LEUTERSDORF
Aloys-Scholze-Str. 4, 02794 Leutersdorf



Inhalt

Präambel	2
1. Grundlagen der Präventionsarbeit.....	2
1.1. Begriffsklärungen	3
1.2. Rechte von Kindern und Jugendlichen	4
2. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen	4
3. Das erweiterte Führungszeugnis und die gemeinsame Schutzzerklärung	4
4. Risikoanalyse	5
4.1. Räumliche Situation	5
4.2. Gelegenheiten	7
5. Der Verhaltenskodex.....	7
5.1. Gestaltung von Nähe & Distanz.....	7
5.2. Angemessenheit von Körperkontakten.....	8
5.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	8
5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
5.5. Beachtung der Intimsphäre.....	9
5.6. Zulässigkeit von Geschenken.....	10
5.7. Disziplinarmaßnahmen.....	10
5.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	10
5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex.....	11
6. Beschwerdemanagement.....	11
6.1. Mögliche Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Eltern.....	12
6.2. Handlungsempfehlungen/-leitfäden für Mitarbeitende	12
7. Qualitätsmanagement.....	13
8. Anhang	14
Anlage 1: Formblatt zur Vorlage des EFZ	15
Anlage 2: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und -verarbeitung sowie zur E-Mail-Kommunikation durch die kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf	16
Anlage 3: Formular „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“	17
Anlage 4: Beschwerdeverfahren	18
Anlage 5: Ansprechpartner.....	19
9. Literaturverzeichnis.....	20

Institutionelles Schutzkonzept der kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Präambel

Das Bistum Dresden-Meißen möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei Mariä Himmelfahrt mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und verschiedenen Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt diesem Ziel verpflichtet.

Im Gebiet unserer Pfarrei finden Anwendung:

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 2/2020)
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022)

1. Grundlagen der Präventionsarbeit

Als Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätige der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt betreuen wir insbesondere die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unseres christlichen Menschenbildes die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.

- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltung soll für alle Kinder und Jugendliche spürbar sein, die mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unserer Pfarrei in Berührung kommen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche, aber auch schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen sexualisierte Gewalt angetan wird oder wurde.

1.1. Begriffsklärungen

GRENZVERLETZUNG

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

ÜBERGRIFF

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

MISSBRAUCH

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. „Sexueller Missbrauch findet größtenteils im nahen sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen statt. Dazu gehören Angehörige, der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie oder auch Mitarbeitende in Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. In den meisten Fällen erleiden Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in ihrer Kernfamilie. [...] In den meisten Fällen von Missbrauch besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter oder der Täterin und der betroffenen Person. Diese Nähe und mögliche Abhängigkeit wird vom Täter oder von der Täterin häufig ausgenutzt.“¹ Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum.

¹ (Stötzel, Dr. Manuela; UBSKM)

1.2. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Dies wird insbesondere gegenüber Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt, weil Kinder in vielerlei Hinsicht hilfsbedürftig sind und in der Folge wie selbstverständlich bevormundet werden. Dass Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen bewahrt und geschützt werden, setzt ein funktionierendes Beschwerdemanagement voraus, d.h. verfügbare Ansprechpartner und klare Verfahren (siehe Punkt 6). In der Schulung von Ehrenamtlichen, sowie in der pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden die Rechte und Pflichten regelmäßig thematisiert, sodass diese für alle verständlich und stets aktuell gehalten werden.²

2. Persönliche Eignung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrei sowohl Kleriker als auch alle pastoralen Mitarbeiter/-innen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Dresden-Meißen. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrei angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Neben der persönlichen Eignung sowohl der haupt- als auch der ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten die folgenden Punkte als Voraussetzung für eine Tätigkeit in unserer Pfarrei:

- A) Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen, sind verpflichtet, Präventionsschulungen zu absolvieren.³ (*neun- oder sechsstündige Schulungen*)
- B) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen (Katecheten, ...) oder regelmäßig eine Gruppe begleiten/leiten (Jugend, frohe Herrgottstunde, Ministranten, ...) müssen ebenfalls an Präventionsschulungen teilnehmen. Das gilt auch für ehrenamtliche Helfer/-innen bei der RKW. (*mindestens dreistündige Schulung*)
- C) Bei punktueller Mitarbeit oder kurzfristiger Mithilfe (Kommunion- oder Firmkatechese, ...) erfolgt eine Belehrung zum Thema Prävention.
- D) Zu Beginn jeder haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit muss der/die Mitarbeitende mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht werden und dies durch Unterschrift auf der gemeinsamen Schutzzerklärung (Anhang Anlage 3) anerkennen.

Verantwortlich für die Einhaltung von 2A) ist der leitende Pfarrer, für 2B), 2C) und 2D) der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter/in.

3. Das erweiterte Führungszeugnis und die gemeinsame Schutzzerklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden gesichtet und die Informationen dokumentiert. Die Mitarbeitenden erhalten ihr EFZ zurück, der Dokumentationsbogen wird in der Personalakte hinterlegt und befindet sich dann im Bischöflichen Ordinariat Dresden unter Verschluss.

² Vgl.: https://www.kinder-jugendhilfe.de/media/kinderrechte_sunds.pdf

³ Vgl.: Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention; § 8 Nr. 6 und 7

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Pfarrei müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad der Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. Alle Mitarbeitenden, die ein EFZ vorweisen müssen, erhalten ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 1) zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 2).

Von allen Mitarbeitenden der Pfarrei wird eine gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterzeichnet (Anhang Anlage 3). Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter/-innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

4. Risikoanalyse

Die folgende Risikoanalyse dient als Grundlage für das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Mariä Himmelfahrt. Durch die Analyse der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unserer Pfarrei, in denen es zur Begegnung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kommt, soll das Risiko von ungewollten schädlichen Situationen minimiert bzw. möglichst ganz ausgeschlossen werden.

Die Risikoanalyse wurde vom Präventionsteam (Gemeindereferentin und Präventionsfachkraft) erstellt, unter Einbeziehung der ausgefüllten Fragebögen zur Risikoanalyse, die im Vorfeld an ausgewählte Erwachsene und Jugendliche versendet wurden, und unter Berücksichtigung einer methodischen Gruppenarbeit während der alternativen Religiösen Kinderwoche 2020 in Leutersdorf. Dadurch war ein möglichst umfassender Blick auf die angesprochenen potentiellen Risikobereiche bzw. Schwachstellen möglich.

4.1. Räumliche Situation

Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar, da es sich um eine Vielzahl verschiedener Orte und Räumlichkeiten handelt, wo pastorale Arbeit stattfindet. Aus Sicht des Präventionsteams bestehen folgende räumliche Schwachstellen:

Leutersdorf

- Toiletten außen am Pfarrhaus
- An den Garagen, die Schuppen bzw. Abstellräume
- In der Pfarrkirche: die Sakristei, Beichtstuhl, Werktagskapelle, auf der Empore Zugang durch die Orgel zum Kirchturm
- Im Aloys-Scholze-Haus: hinterer Teil des Saals (wenn Trennwand geschlossen), Keller, Bastelzimmer, Toiletten
- Im Jugendhäusel
- Friedhofskapelle

Oppach

- In der Filialkirche St. Antonius: die Sakristei, Toiletten, Beichtstuhl, Gruppenräume
- Küche neben den Gemeinderäumen

Ebersbach

- In der Filialkirche St. Herz-Jesu und Gemeinderäume: auf der Empore Zugang durch die Orgel zum Kirchturm, im Untergeschoss der Raum hinter der Küche (Abstellraum bzw. Kellerraum), Beichtstuhl
- Außentür zu den Gemeinderäumen (veraltet, mit zwei unterschiedlichen Schlüsseln zu entsperren, als Fluchtweg ungeeignet)
- Schuppen- und Garagenkomplex

Das alles sind Orte, an denen es zu sogenannten „1:1-Situationen“ kommen bzw. die ein potentieller Täter für seine Zwecke nutzen könnte. Hinzu kommt, dass während der Veranstaltungen die Eingänge nicht abgeschlossen werden und jederzeit der Zugang von außen möglich bleibt. Auf dem Pfarrei-Grundstück in **Leutersdorf** sind die Abstellräume immer offen und frei zugänglich. Das Grundstück hat offene Einfahrten, es gibt keine Tore und keinen durchgängigen Zaun. Dadurch ist es – gerade auch bei Freizeiten mit Übernachtung – jederzeit für jedermann frei zugänglich. Direkt an das Pfarreigrundstück grenzt ein Grundstück mit Wohnhaus ohne Abgrenzung. In **Oppach** schließt sich direkt an das Pfarrei-Grundstück ein Grundstück mit Wohnhaus ohne Abgrenzung an. Ein Zugang zum Pfarrei-Grundstück ist über einen städtischen Parkplatz möglich, sowie über eine Einfahrt, die zum angrenzenden Wohnhaus gehört.

Das Präventionsteam empfiehlt deshalb:

- Zweierteams (möglichst Mann und Frau) bei der Betreuung von Gruppen
- In Fällen in denen die Zweierteams nicht anwesend sein können, sind die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigten vorab zu informieren
- Werden die Toiletten am Pfarrhaus in **Leutersdorf** z.B. bei Freizeiten genutzt, soll die Außentür immer offenstehen.
- Bei Freizeiten mit Übernachtung auf den pfarrlichen Grundstücken sollte im Voraus mit dem Team der Ehrenamtlichen besprochen werden, wie die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden kann (zusätzliche Absperrung, Nachtwache o.ä.).
- Bei unvermeidbaren „1:1-Situationen“ gilt folgendes:
 - Räume nie von innen abschließen
 - Jederzeit Fluchtweg ermöglichen
 - Einen besonderen Fall, in welchem eine 1:1 Situation nicht zu vermeiden ist, stellt die Beichte dar. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (und Eltern) mit den vorhandenen Räumlichkeiten vertraut gemacht werden und zu jeder Zeit den Raum oder Beichtstuhl verlassen können.

4.2. Gelegenheiten

- Religiöse Kinderwoche mit Übernachtung (Erste Hilfe, duschen, Heimwehsituation)
- regelmäßige Wochenendgottesdienste
- Kinder-Gottesdienste
- Ministrantenstunde
- Frohe Herrgottstunde
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Sternsinger
- Fahrgemeinschaften

5. Der Verhaltenskodex

Aufgrund der Risikoanalyse und in Vorbereitung auf Freizeiten, wie z.B. die Religiöse Kinderwoche, haben wir den nachfolgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet. Die **verbindlichen** und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe & Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

5.1. Gestaltung von Nähe & Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Schon bestehende Freundschaften oder Verwandtschaft werden transparent gemacht. Daraus resultieren folgende verbindliche Verhaltensregeln:

- Ein Kind/ Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im Helferteam und den Hauptverantwortlichen abgesprochen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt)
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5.2. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Daher gelten folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

5.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein. Folgende Verhaltensregeln sind verbindlich einzuhalten:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, der/die Betroffene bzw. deren Sorgeberechtigte stimmen ausdrücklich zu.
- Haupt- sowie Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“). Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Bezugspersonen achten auf eine angemessene Kleidung insofern, dass diese nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Bezugspersonen dürfen aber auch Kinder auf (un-)angemessene Kleidung hinweisen (besonders in der Kirche). Es ist im Allgemeinen darauf zu achten, dass kein Ärgernis erregt werden oder sich jemand belästigt fühlen könnte.

5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Daraus resultieren folgende Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Es gibt einen (oder mehrere) Verantwortliche/n für das Fotografieren auf Freizeiten und kirchlichen Veranstaltungen, das Fotografieren mit Smartphones oder anderen Endgeräten ist zu unterlassen. Ausnahme: Fotos, die im Einvernehmen mit den Teilnehmern/innen und im Rahmen der Maßnahme gemacht werden, sind am gleichen Tag der hauptverantwortlichen Person zu übergeben und anschließend umgehend vom Endgerät zu löschen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Grundsätzlich sind bestehende Gesetze zu beachten (z.B. Kinder- und Jugendschutzgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das kirchliche Datenschutzgesetz und ggf. weitere gesetzliche Regelungen).
- Die Erstellung bzw. Veröffentlichung von Foto- Text - oder Tonmaterial, welche im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstehen können, bedarf der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten in detaillierter Form (z.B., welche Art von Medien dürfen benutzt werden, wofür und auf welchen Internetplattformen ist eine Verwendung geplant, darf eine Namensnennung mit/ohne Verbindung zu einem Foto erfolgen usw.). Sie ist schriftlich einzuholen.
- Die Weitergabe oder Veröffentlichung aller personenbezogener digitaler Medien oder anderer persönlicher Daten (Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen) ist ohne konkrete Zustimmung (bei Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten) nicht gestattet.

5.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen. Daher gilt:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Kindern / Jugendlichen.
- Die Zimmer / Zelte der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

5.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Daher gilt:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

5.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson(en) in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

5.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor (bzw. im Notfall gleich im Anschluss) mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. Es gelten zusätzlich zu allen schon genannten die nachfolgenden Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. Wenn dies im Voraus durch einen Notfall nicht möglich ist, muss die Situation umgehend transparent gemacht werden.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Im Vorfeld von Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen soll angekündigt werden, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex durch Betreuungspersonen oder durch Teilnehmende erfolgen. Abweichungen oder Überschreitungen der aufgestellten Regeln müssen in jedem Fall einer hauptverantwortlichen Person bekannt gemacht werden. Eine gravierende und wiederholte Nichteinhaltung des Verhaltenskodex durch Betreuungspersonen führt zu deren Ausschluss von der Maßnahme. Auch Teilnehmende, die sich anderen gegenüber wiederholt grenzverletzend verhalten, werden im schlimmsten Fall von der Maßnahme ausgeschlossen.

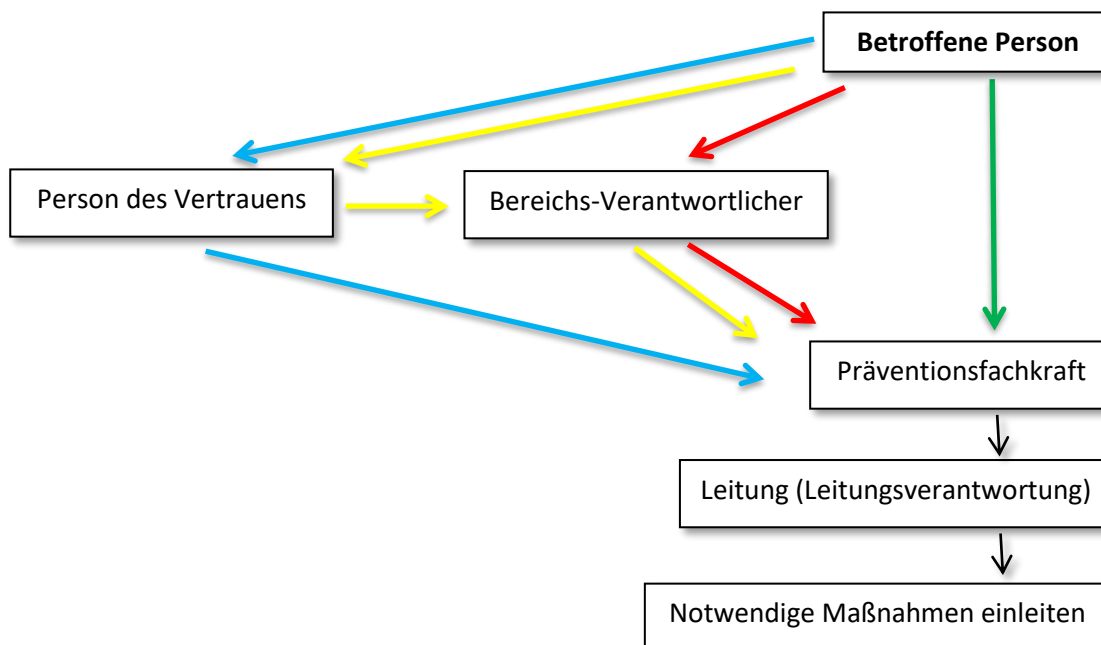
6. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen in unserer Pfarrei grundsätzlich die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt. Kritik anhören, annehmen und aussprechen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. Es ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. (siehe Anhang Anlage 4) Beschwerden werden dokumentiert, es wird das Gespräch gesucht, Maßnahmen zur Klärung eingeleitet und schließlich gibt es eine Rückmeldung an die Person, die sich beschwert hat.

6.1. Mögliche Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Eltern

Sollten Außenstehende, Angehörige, Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene Hinweise, Beschwerden oder Vorfälle ansprechen, zur Kenntnis geben oder anzeigen wollen, steht ihnen selbstverständlich frei, an welche Stelle sie sich mit ihren Anliegen wenden. In jedem Fall werden ihre Anliegen ernst genommen und den Hinweisen und Vorwürfen wird vorurteilsfrei und konsequent nachgegangen. Nur so kann der Beschwerdeprozess in eine Klärung bzw. Abhilfe der Missstände münden und Veränderung ermöglicht werden.

Variante 1 Variante 2 Variante 3 Variante 4



6.2. Handlungsempfehlungen/-leitfäden für Mitarbeitende

Konkrete Beschwerde- und Meldewege werden in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die **Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergreifiger sexualisierter Gewalt**. Besteht beispielsweise die Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden, ist es zunächst wichtig, die eigene Wahrnehmung ernst zu nehmen und diese zu dokumentieren. Es wird empfohlen, besonnen zu handeln und sich mit einer eigenen Person des Vertrauens zu besprechen, die eigenen Grenzen und Möglichkeiten zu erkennen und zu akzeptieren, sowie sich sodann Hilfe zu holen und Kontakt zur Ansprechperson der Pfarrei aufzunehmen (Präventionsfachkraft). Bei einer begründeten Vermutung wird gegebenenfalls weitere Fachberatung hinzugezogen.⁴

Je nach Art der Beschwerde oder des Vorfalles entstehen u.a. auch rechtliche Verpflichtungen zur Prüfung und / oder gebotenen Abhilfe. Strafrechtlich relevante Vorfälle werden weder verheimlicht noch

⁴ Vgl.: Broschüre „Augen auf – Hinsehen und Schützen“; S. 10-12; (Bistum Dresden-Meißen, 2021)

deren Aufarbeitung behindert. Gibt es eine begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in, muss umgehend eine Ansprechperson des Bistums informiert werden. Begründete Vermutungen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge werden an das Jugendamt übergeben.

Externe, kirchliche und nichtkirchliche Ansprechpartner finden sich in der Anlage 5. Die externen Ansprechpartner haben eine ausreichende Distanz zum Pfarramt, sind neutral, unabhängig (gegenüber dem Pfarramt weder Weisungsgeber noch -empfänger) und leicht erreichbar.

7. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes (spätestens nach jeweils 5 Jahren) und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei ggf. schon früher initiiert.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unsere Gemeinde im Pfarrbrief „Gemeinde aktuell“, durch Aushänge und andere geeignete Medien.

Das hier erarbeitete Schutzkonzept und der Verhaltenskodex soll den Haupt- und Ehrenamtlichen als Werkzeug für ihre Arbeit in der Pfarrei dienen. Mit ihren Unterschriften auf der gemeinsamen Schutzklärung verpflichten sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen, das Schutzkonzept anzuerkennen. Ohne diese Anerkennung ist eine haupt- und ehrenamtliche Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei künftig nicht mehr akzeptabel.

Präventionsfachkraft: Franziska Freiberg

Mitwirkende am Schutzkonzept: Claudia Bannach, Franziska Freiberg

In Kraft gesetzt am:

30.11.23



Ort, Datum

Unterschrift Präventionsfachkraft

Unterschrift Vorsitz Pfarreirat

8. Anhang

- Anlage 1: Formblatt zur Vorlage des EFZ
- Anlage 2: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie zur E-Mail-Kommunikation
- Anlage 3: Formular „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“
- Anlage 4: Beschwerdeverfahren
- Anlage 5: Ansprechpartner

Anlage 1: Formblatt zur Vorlage des EFZ

Kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt
Aloys-Scholze-Str. 4
02794 Leutersdorf

Bestätigung [für ehrenamtlich Tätige]

zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu überprüfen hat.

Herr/Frau

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der **ehrenamtlichen** Tätigkeit sind gemäß Anlage zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Anlage 2: Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und -verarbeitung sowie zur E-Mail-Kommunikation durch die kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf

Katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt Leutersdorf
Aloys-Scholze-Str. 4
02794 Leutersdorf
Telefon: +49 03586386250
E-Mail: Leutersdorf@pfarrei-bddmei.de

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefonnummer/n: _____
E-Mail-Adresse: _____
Geburtsdatum: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nicht-Zutreffendes bitte ausstreichen.

- Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt die hier von mir / von meinem Kind angegebenen Daten zum Zweck der Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Angeboten und Veranstaltungen der kath. Pfarrei erfasst und speichert.
- Mir wurde zugesichert, dass meine Daten/die Daten meines Kindes grundsätzlich nur für die oben genannten Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Mir ist bekannt, dass meine Daten/die Daten meines Kindes im Falle öffentlich geförderter Maßnahmen im Sinne der Dokumentations- und Nachweispflicht an die fördernde Institution übermittelt und im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt werden.
- Ich bin mit der Korrespondenz bzw. dem Versenden von o.g. Daten per einfacher E-Mail einverstanden. Mir ist bekannt, dass E-Mails personenbezogene Daten oder Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind – insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte – sind mir bewusst.
- Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass die kath. Pfarrei Mariä Himmelfahrt mich bzw. mein Kind auf folgenden Wegen über interessante Veranstaltungen etc. informiert:
- E-Mail Telefon Brief

Diese Einverständniserklärung gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres meines Kindes. Die Einwilligung ist freiwillig. Ein Widerruf kann jederzeit formlos schriftlich erklärt werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen mir/meinem Kind keinerlei Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift
(bei U16 der/des Erziehungsberechtigten)

Unterschrift des Teilnehmenden

Allgemeiner Hinweis:

Diese Einverständniserklärung ist nur mit Originalunterschrift gültig. Sie kann per Post, als Scan (wir weisen aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf hin, dass diese Datenübertragung nicht verschlüsselt ist.) oder via Fax eingereicht werden.

Anlage 3: Formular „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Das Bistum Dresden-Meißen und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

(Name des Trägers/der Einrichtung/der Organisation)

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Bistum Dresden-Meißen.“

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich erkenne den **Verhaltenskodex** meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.

Name Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Mitarbeiter/in

Anlage 4: Beschwerdeverfahren

Anlage 5: Ansprechpartner

Präventionsbeauftragte/r für das Bistum Dresden-Meißen:

Julia Eckert

Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden

Tel.: 0351 31563-251

praevention@bddmei.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen:

Dr. Peter-Paul Straube

0160 98521885

ppstraube@posteo.de

Bischöfliche Beauftragung für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Ursula Hämmerer, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz

Mobil: 0173 5365222

ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Rechtsanwalt, Dresden

Mobil: 0172 3431067

ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Psychologin und Sozialpädagogin, Leipzig

Mobil: 0162 1762761

ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Fachberatungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Zittau e.V.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle (Beratung auch für Fachkräfte)

Außenstelle Neustadt 42, 02763 Zittau

Postanschrift: Goethestr. 2, 02763 Zittau

Telefon: 03583 540 33 50 oder 03583 7918450

E-Mail: beratungsstelle@dksb-zittau.de

<https://kinderschutzbund-zittau.de/>

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

Heinrichstr. 12, 01097 Dresden

Tel.: 0351 80 10 139

dresden@opferhilfe-sachsen.de ; www.opferhilfe-sachsen.de

Shukura – Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Königsbrücker Str. 62, 01099 Dresden

Tel.: 0351 47 94 444

info22@awo-kiju.de ; www.awo-shukura.de

9. Literaturverzeichnis

- Bischof Heinrich Timmerevers, Bistum Dresden Meißen. (01. Januar 2020). *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*. Von <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/umgang-mit-missbrauch-und-sexualisierter-gewalt/praevention/praevention> abgerufen
- Bischof Heinrich Timmerevers, Bistum Dresden-Meißen. (01. Januar 2020). *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*. Von https://www.bistum-dresden-meissen.de/medien/schutzkonzept/2020-01-01_bistum_dm_dekret.ordnung_f%C3%BCr_den_umgang_mit_sex._missbrauch.pdf abgerufen
- Bistum Dresden Meißen. (01. Januar 2022). *Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention*. Von <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/umgang-mit-missbrauch-und-sexualisierter-gewalt/praevention/praevention> abgerufen
- Bistum Dresden-Meißen. (2021). *"Augen auf - Hinsehen und Schützen" - Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. Von <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/umgang-mit-missbrauch-und-sexualisierter-gewalt/praevention/praevention> abgerufen
- Stötzel, Dr. Manuela; UBSKM. (kein Datum). *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs*. Von UBSKM: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wofindet-missbrauch-statt> abgerufen